

8/SN-218/ME

BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGEN
LANDESGRUPPE STEIERMARKp.A. Dr. Richard Ecker-Eckhofen
Hauptstraße 31
8071 Grambach

5.7.1989

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN I

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	42 GE/9 SP
Datum: 11. JULI 1989	
Verteilt:	12. Juli 1989 R. Ecker

Dr. Olsch-Sorant

GZ 61.103/15-VI/13/89

Betreff: Stellungnahme der Landesgruppe Steiermark des BÖP zum Entwurf
des Psychologengesetzes im allgemeinen BegutachtungsverfahrenIm Rahmen des o.a. allgemeinen Begutachtungsverfahrens, erlauben
wir uns, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Hochachtungsvoll
Für die Landesgruppe Steiermark des
Berufsverbandes Österreichischer Psychologen

R.-E.
(Dr. Ecker-Eckhofen)

BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGEN
LANDESGRUPPE STEIERMARKp.A. Dr. Richard Ecker-Eckhofen
Hauptstraße 31
8071 Grambach

5.7.1989

An das
Bundeskanzleramt der Republik Österreich
Sektion VIRadetzkystraße 2
A-1031 WIEN
GZ 61.103/15-VI/13/89**Betreff: Stellungnahme der Landesgruppe Steiermark des BÖP zum Entwurf
des Psychologengesetzes im allgemeinen Begutachtungsverfahren**

In der Sitzung der Landesgruppe Steiermark des BÖP am 29.6.1989 wurde folgende Stellungnahme zum Entwurf des Psychologengesetzes einstimmig beschlossen:

Von den anwesenden Mitgliedern des Berufsverbandes wird einhellig begrüßt, daß nach Jahrzehntelangen Bemühungen eine gesetzliche Grundlage für die bundeseinheitliche Regelung des Psychologenberufes in Aussicht gestellt wird. Vor allem die Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit wäre für alle Bereiche der angewandten Psychologie von sehr großer Bedeutung. Der geforderte hohe Standard von Ausbildung und Fortbildung nach dem Hochschulstudium, der erst die selbständige psychologische Berufsausübung erlaubt, würde für den Klienten/Konsumenten eine professionelle Betreuung im engeren psychologischen Gebiet sicherstellen. Mit dem Titelschutz wäre eine klare Orientierungshilfe gegeben. Die vorgesehene Verschwiegenheitspflicht würde die notwendige Bewahrung der Intimsphäre garantieren.

Der Wegfall der Rechtsunsicherheit würde auch das Problem von Behörden bei der Zulassung zur beruflichen Praxis von Psychologen beenden. Ebenso gäbe es infolge der geregelten Zusammenarbeit von Psychologen und Ärzten sicher eine verbesserte und vermehrte Kooperation.

Insgesamt halten die Mitglieder der Landesgruppe Steiermark den Gesetzesentwurf für sehr ausgewogen, offen gegenüber den Nachbardisziplinen, pragmatisch in der Berufsdefinition und Organisation der Berufsvertretung.

Für die Landesgruppe Steiermark des
Berufsverbandes Österreichischer Psychologen


(Dr. Ecker-Eckhofen)